



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0514/2023		Datum: 14.09.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 1097-23 Gö	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 " Moselring- Bardelebenstraße- Yorckstraße- Moselweißer Straße " zugunsten einer Packstation			
Gremienweg:			
14.11.2023	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20 „Moselring- Bardelebenstraße- Yorckstraße- Moselweißer Straße " zu:

- **Errichten einer Packstation im Bereich einer festgesetzten Vorgartenfläche**

Antragseingang	16.05.2023
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Aufbau und Betreiben einer automatischen Packstation
Grundstück/Straße	David- Röntgen-Str.
Gemarkung	Koblenz
Flur	4
Flurstück	39/13

Begründung:

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 20 „Moselring- Bardelebenstraße- Yorckstraße- Moselweißer Straße“.

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung und Betreibung einer automatischen Packstation. Das Vorhaben soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in einer sog. Vorgartenfläche ausgeführt werden. Das Vorhaben tritt allerdings nicht wie eine Hauptnutzung, sondern wie eine Nebenanlage in Erscheinung. Die textliche Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 6.2 schließt Nebenanlagen jedoch in Vorgartenflächen aus.

Eine weitergehende Prüfung ergibt, dass im Bebauungsplangebiet Teile der festgesetzten Vorgartenflächen nicht realisiert, sondern versiegelt wurden. Zudem sind auch andere Nebenanlagen, wie z.B. Fahrradständer vorhanden. Das heißt es gibt bereits Abweichungen von der Vorgarten Festsetzung.

Vor diesem Hintergrund berührt die Abweichung die Grundzüge der Planung ausnahmsweise nicht. Die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Textfestsetzungen 6.2 liegen vor. Mit der Befreiung ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Anlage/n:

- **Lageplan**
- **Ausschnitt Bebauungsplan**
- **Grundriss/Ansicht**
- **Foto**

Finanzielle Auswirkungen: /

Auswirkungen auf den Klimaschutz: /

Historie: keine